



1. BEZEICHNUNG DES BERUFES

5 0714 12 04 Távközlési technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Telekommunikationstechniker*in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Installation von Geräten für die Übertragung digitaler Informationen und Aufbau von Netzen (z. B. Internet- und Datenübertragung, Mobilfunk- und Rundfunknetze);
- Betrieb, Wartung und erforderlichenfalls Reparatur von Netzanlagen;
- im Rahmen seiner/ihrer Arbeit Installieren und Bedienen von Video- und Audioübertragungssystemen, Sendeanlagen, Stromleitungs- und Antennensystemen, Mikrowellen-Datenübertragungsanlagen, Stromleitungen und Satellitenschüsseln;
- Durchführung der Grundkonfiguration von Telekommunikationsanlagen, Verkehrssteuerungen und Vermittlungsstellen für die Einrichtung von Netzwerken;
- Messung, Bewertung und Dokumentation der Betriebsparameter der fertiggestellten Verbindungen und Anwendung der Ergebnisse zur Fehlererkennung und -behebung;
- Verwalten der Managementsysteme der installierten Infokommunikationsanlagen, Organisation und Interpretation der daraus gewonnenen Informationen, die zur Fehlerdiagnose verwendet werden können;
- Durchführung der Betriebsaufgaben von Telekommunikationsnetzen, Verwalten der Abrechnungssysteme und Wahrnehmung von Betreiberaufgaben;
- er/sie kann im Team und auch selbstständig effektiv arbeiten;
- er/sie verfolgt technologische Entwicklungen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3146 Telekommunikationstechniker*in

3145 Rundfunk- und Audiovisionstechniker*in

7342 Techniker*in, Ausfühler*in von Reparaturen für Informatik- und Telekommunikationsgeräte

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie																
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 8	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 10%, Berufliche Prüfung: 90%																
Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2024.05.30	Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt Berufliche Prüfung <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">zentral interaktiv</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Telekommunikationssysteme und Infokommunikationsnetzwerke</td> <td style="text-align: center; width: 20%;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Vorstellung von Telekommunikationstätigkeiten, Durchführung von Mess-, Installations- und Bewertungsaufgaben</td> <td style="text-align: center; width: 20%;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	zentral interaktiv		Telekommunikationssysteme und Infokommunikationsnetzwerke	5	Projektaufgabe		Vorstellung von Telekommunikationstätigkeiten, Durchführung von Mess-, Installations- und Bewertungsaufgaben	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
zentral interaktiv																	
Telekommunikationssysteme und Infokommunikationsnetzwerke	5																
Projektaufgabe																	
Vorstellung von Telekommunikationstätigkeiten, Durchführung von Mess-, Installations- und Bewertungsaufgaben	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																	
	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																	
	5																
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen																
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																	
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2073 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Qualifikation: Grundschulausbildung (8. Klasse)
- Berufliche Eignungsprüfung: notwendig

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Grundkenntnisse in Informatik und Telekommunikation I	12 Stunde
Grundkenntnisse in Informatik und Telekommunikation II	12 Stunde
Grundkenntnisse im Programmieren	12 Stunde
ICT-Projektarbeit I	12 Stunde
ICT-Projektarbeit II	12 Stunde
Elektrotechnik	12 Stunde
Telekommunikationselektronik	12 Stunde
Telekommunikationskenntnisse	12 Stunde
IP-Netzwerke	12 Stunde
Mobile Telekommunikationssysteme	12 Stunde
Rundfunksysteme	12 Stunde
Drahtlose Datenübertragungssysteme	12 Stunde
IP-Langstreckennetze	12 Stunde
Betrieb von digitalen Telekommunikationssystemen	12 Stunde
Telekommunikationsarchitekturen	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Grundkenntnisse in Informatik und Telekommunikation I	12 Stunde
Grundkenntnisse in Informatik und Telekommunikation II	12 Stunde
Grundkenntnisse im Programmieren	12 Stunde
ICT-Projektarbeit I	12 Stunde
ICT-Projektarbeit II	12 Stunde
Elektrotechnik	12 Stunde
Telekommunikationselektronik	12 Stunde
Telekommunikationskenntnisse	12 Stunde
IP-Netzwerke	12 Stunde
Mobile Telekommunikationssysteme	12 Stunde
Rundfunksysteme	12 Stunde
Drahtlose Datenübertragungssysteme	12 Stunde
IP-Langstreckennetze	12 Stunde
Betrieb von digitalen Telekommunikationssystemen	12 Stunde
Telekommunikationsarchitekturen	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	544 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2024.05.30

L. S.

MINIPLA